
S 7 R 250/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	AAÜG § 1, fiktive Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz - Umwandlung in Aktiengesellschaft vor dem Stichtag
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 250/05
Datum	21.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 1587/05
Datum	13.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 21. September 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 01. September 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVTI) und die in diesem Zeitraum erzielten tatsächlichen Arbeitsverdienste festzustellen.

Der am 1948 geborene Kläger erwarb in der früheren Deutschen

Demokratischen Republik (DDR) nach einem Studium an der Technischen Hochschule für Chemie "Carl-Liebknecht" in Merseburg die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Hochschul-Ingenieur (Verfahrenstechnik)" zu führen (Zeugnis über die Hauptprüfung vom 01. Februar 1971; Diplom-Urkunde vom 01. Juli 1971). Er war ab 01. September 1971 im damaligen Volkseigenen Betrieb (VEB) P (P) S als Entwicklungsingenieur beschäftigt, und zwar auch noch am 28. Juni 1990, dem Tag, an dem der VEB P im Register der volkseigenen Wirtschaft des Bezirkes F von Amts wegen gelöscht worden war (Register-Nr.); das Nachfolgeunternehmen firmierte als P Aktiengesellschaft (AG) S (Handelsregister des Amtsgerichts F HRB FF). Der Kläger war mit Wirkung vom 01. Juli 1980 der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der DDR beigetreten. Eine Versorgungszusage hatte er nicht erhalten.

Den im September 2004 gestellten Antrag auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum AA-G lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2005 ab mit der Begründung, dass der VEB P S bereits vor dem 30. Juni 1990 privatisiert worden und das Unternehmen an diesem Stichtag eine AG gewesen sei.

Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Das Sozialgericht (SG) Neuruppin hat dem Vorbringen des Klägers den Antrag entnommen, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, die Zeit vom 01. September 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu AVTI und die während dieser Zeit erzielten tatsächlichen Arbeitsentgelte festzustellen, und diese Klage mit Gerichtsbescheid vom 21. September 2005 abgewiesen.

Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit vom 01. September 1971 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu AVTI feststellt. Er habe keine Anwartschaft auf eine Zugehörigkeit zu AVTI erworben. Er habe auch am Stichtag, dem 30. Juni 1990, keinen fiktiven Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage aus der Sicht des am 01. August 1991 gültigen Bundesrechts gehabt. Er sei zwar berechtigt gewesen, den Titel "Ingenieur" zu führen. Er erfülle jedoch nicht die für eine fiktive Einbeziehung erforderliche betriebliche Voraussetzung. Denn er sei am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens beschäftigt gewesen, sondern in einer AG. Der VEB P S sei zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in den Kapitalgesellschaften vom 01. März 1990 (Umwandlungs-VO; GBl. I S. 107) bereits in eine AG umgewandelt gewesen; die Löschung des VEB sei ausweislich des Registers der volkseigenen Wirtschaft bereits am 28. Juni 1990 erfolgt. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des Klägers folge hieraus nicht.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter; auf seinen Schriftsatz vom 04. Oktober 2005 wird Bezug genommen.

Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG. Denn er hatte â unstreitig â bis zum 30. Juni 1990 eine Versorgungszusage in der DDR nicht erhalten und ihm war auch nicht im Rahmen einer Einzelentscheidung eine Versorgung zugesagt worden. Die Beklagte hat auch in den angefochtenen Bescheiden eine positive Statusentscheidung Ã¼ber die Anwendbarkeit des AAÃG nicht getroffen.

Â§ 1 Abs. 1 AAÃG ist zwar im Wege verfassungskonformer Auslegung dahin auszulegen, dass den tatsÃchlich einbezogenen Personen diejenigen gleichzustellen sind, die aus bundesrechtlicher Sicht aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen (fingierten) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃtten (stÃndige Rechtsprechung des BSG: vgl. z. B. Urteile vom 09. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) = [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) und â [B 4 RA 3/02 R](#) = [SGB 2002, 379](#) sowie â [B 4 RA 18/01 R](#) â nicht verÃ¶ffentlicht). Ein derartiger fingierter Anspruch ist aber nur dann zu bejahen, wenn am Stichtag (30. Juni 1990) eine BeschÃftigung oder TÃtigkeit ausgeÃ¼bt worden ist, wegen der ihrer Art nach eine zusÃtzliche Altersversorgung in dem betreffenden Versorgungssystem vorgesehen war (stÃndige Rechtsprechung: vgl. z. B. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 18/03 R](#) â nicht verÃ¶ffentlicht; BSG, Urteil vom 20. Oktober 2004 â [B 4 RA 23/04 R](#) â).

Allein maÃgebend sind insoweit die Texte der Verordnung Ã¼ber die AVTI in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (AVTI-VO; GBl. S. 844) und der hierzu ergangenen 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB; GBl. S. 487). Die genannten Vorschriften sind als faktische AnknÃ¼pfungspunkte unabhÃngig von der Verwaltungs- und Auslegungspraxis der DDR allein nach bundesrechtlichen Kriterien auszulegen (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#) S. 22; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â verÃ¶ffentlicht in juris). Von diesen GrundsÃtzen ausgehend liegt ein fingierter Anspruch auf eine Versorgungszusage nur vor, wenn der Betreffende zum Stichtag am 30. Juni 1990 drei Voraussetzungen erfÃ¼llt: Er muss 1. die Berechtigung gehabt haben, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren, 2. eine der Berufsbezeichnung entsprechende TÃtigkeit oder BeschÃftigung tatsÃchlich verrichtet haben und 3. die BeschÃftigung oder die TÃtigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder einem diesen Betrieben gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt haben (vgl. hierzu BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#); [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#)).

Der KlÃger erfÃ¼llt ungeachtet dessen, ob er die persÃ¶nlichen und sachlichen Voraussetzungen erfÃ¼llt hat, jedenfalls nicht die genannte dritte Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf Erteilung einer fiktiven Versorgungszusage. Denn er war â unstreitig â am 30. Juni 1990 nicht in einem VEB, sondern in einer AG beschÃftigt. Ein Betrieb dieser Rechtsform unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der AVTI (vgl. zur GmbH: BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#); BSG, Urteil vom 29. Juli 2004 â [B 4 RA 12/04 R](#) â verÃ¶ffentlicht in juris). Unerheblich ist dabei, ob der nach der Umwandlungs-VO umgewandelte Betrieb (P AG) Rechtsnachfolger des vorhergehenden VEB P geworden ist, was indes der Fall gewesen sein dÃ¼rfte. Bei der P AG handelt es sich auch nicht um einen

gleichgestellten Betrieb im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB.

Andere Rechtsgrundlagen, auf die der KlÃ¤ger sein Begehren stÃ¼tzen kÃ¶nnte, sind nicht ersicht-lich. Insbesondere verstÃ¶Ã¶t es nicht gegen Verfassungsrecht, dass der Bundesgesetzgeber an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme der DDR und deren Differenzierungen angeknÃ¼pft hat. Denn der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz gebietet es nicht, von den historischen Gegebenheiten in der DDR, aus denen sich Ungleichheiten ergeben kÃ¶nnen, abzusehen und sie rÃ¼ckwirkend zu Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen. Die BegÃ¼nstigung der damals Einbezoge-nen hat der Bundesgesetzgeber als ein Teilergebnis der Verhandlungen im Einigungsvertrag angesichts der historischen Bedingungen hinnehmen dÃ¼rfen (vgl. [BVerfGE 100, 138](#), 109 = [SozR 3-8570 Â§ 7 Nr. 1](#)). Zu einer "Totalrevision" des aus der DDR stammenden Versorgungs-rechts war er Ã¼ber die mit der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vor-genommene Modifikation von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃ¶G hinaus nicht verpflichtet (vgl. BSG [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#); Urteil vom 18. Juli 2003 â [B 4 RA 1/03 R](#) â verÃ¶ffentlicht in juris). Zwischenzeitlich hat auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Aus-legung der Texte der Zusatzversorgungen durch die Fachgerichte, insbesondere durch das BSG, nicht willkÃ¼rlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 04. August 2004 â [1 BvR 1557/01](#) â nicht verÃ¶ffentlicht; Beschluss vom 08. September 2004 â [1 BvR 1503/04](#) â nicht verÃ¶ffent-licht â und zuletzt zum Stichtag Beschluss vom 26. Oktober 2005 â [1 BvR 1921/04](#) u. a. â). Diese hÃ¶chststrichterlich geklÃ¤rte Rechtslage ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers auch aus seinen zahlreichen â erfolglosen â Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren in gleich gelager-ten FÃ¤llen bekannt, in denen er ebenfalls als BevollmÃ¤chtigter aufgetreten ist (u. a. [B 4 RA 209/05 B](#) â; â [B 4 RA 245/05 B](#) â; â [B 4 RA 247/05 B](#) â und viele andere; vgl. zuletzt BSG, Beschluss vom 30. Januar 2006 â [B 4 RA 278/05 B](#) -). Bei der angesichts dessen als rechts-missbrÃ¤uchlich anzusehenden Fortsetzung des Verfahrens auch nach dem Hinweis des Gerichts auf diese Rechtsprechung war von der VerhÃ¤ngung von Kosten gemÃ¤Ã¶ [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) (nur) deshalb abzusehen, weil eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht durchgefÃ¼hrt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã¶ [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024